

Vertragsrecht für HP - Behandlungsverträge und das Patientenrechtegesetz

Kanzlei Dr. Anette Oberhauser
Sturmstraße 10
90478 Nürnberg
info@kanzlei-oberhauser.de

1

Gliederung

1. Entstehungsgeschichte und Zweck des Patientenrechtegesetzes
2. Rechte und Pflichten des Patienten aus dem Behandlungsvertrag
3. Behandlungsvertrag § 630a BGB
4. § 630c Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten
5. Einwilligung des Patienten und Aufklärungspflichten §§ 630 d, 630e BGB
6. § 630f BGB Dokumentation der Behandlung
7. § 630g BGB Einsichtnahme in die Patientenakte
8. § 630h BGB Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

27. Juli 2022

2

2

Entstehungsgeschichte und Zweck des Patientenrechtegesetzes

- Am 26.02.2013 ist das **neue Patientenrechtegesetz** in Kraft getreten. Es regelt die Patientenrechte, die sich im Laufe der Jahre größtenteils durch die Rechtsprechung als Richterrecht herauskristallisiert haben, nunmehr durch Hinzufügung der §§ 630a bis 630h in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gesetzlich.
- Die Neuregelungen im BGB umfassen die Grundlagen des Behandlungsvertrages mit den jeweiligen Rechten und Pflichten und stellen die Patientenrechte im Falle eines Behandlungsfehlers konzentriert dar. Neben den Behandlungsverträgen insbesondere der Ärzte und Zahnärzte sind auch Vereinbarungen über Behandlungen durch Angehörige anderer Heilberufe, wie beispielsweise Heilpraktiker und Physiotherapeuten erfasst, mithin auch alle Osteopathen, unabhängig vom Grundberuf.
- Es sollen **transparente Regelungen** geschaffen werden und Patienten wie auch Behandelnden die nötige Rechtssicherheit geben.

3

27. Juli 2022

3

Zweck des Gesetzes

- Im Mittelpunkt des Gesetzes steht die **Normierung des Behandlungsvertrags und der damit verbundenen Pflichten der Behandelnden**, wie insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Informations- bzw. Aufklärungspflichten, Regelungen zur Dokumentation der Behandlung und zum Einsichtsrecht der Patientin bzw. des Patienten in Krankenunterlagen sowie die Einführung gesetzlicher Vermutungen, die Beweislastregeln aufstellen.
- Einen weiteren Schwerpunkt des Patientenrechtegesetzes bildet die **Stärkung der Rechte der Patientinnen und Patienten** gegenüber den Leistungsträgern und bei Behandlungsfehlern im sozialversicherungsrechtlichen Kontext sowie die Stärkung der Patientenbeteiligung in der Selbstverwaltung.

4

27. Juli 2022

4

Rechte und Pflichten des Patienten aus dem Behandlungsvertrag

§ 630a Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

- Es handelt sich bei diesem neuen Vertragstyp um eine **spezielle Form des Dienstvertrages**. Die Rechtsprechung hat das vertragliche Verhältnis zwischen den Parteien eines Behandlungsvertrages **„als in der Regel dienstvertraglicher Natur“** charakterisiert. So hat der Bundesgerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen (BGHZ 47, 75 ff.; 76, 259, 261; 97, 273, 276) wiederholt entschieden, dass der Behandlungsvertrag im Schwerpunkt dienstvertragsrechtliche Elemente aufweist. Ebenso wie der Dienstvertrag ist auch der Behandlungsvertrag vom Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB abzugrenzen.

5

27. Juli 2022

5

Natur der Dienstleistung

- Nach dem Wortlaut des **§ 630a BGB** schuldet der Behandelnde lediglich die **„Leistung der versprochenen Behandlung“**. Wegen der Komplexität der Vorgänge im menschlichen Körper, die durch den Menschen kaum beherrschbar ist, kann ein Erfolg der Behandlung am lebenden Organismus im Allgemeinen nicht garantiert werden. Der Behandelnde wird daher lediglich zu einer fachgerechten Vornahme der Behandlung verpflichtet, schuldet aber grundsätzlich keinen Behandlungserfolg.
- Soweit die Parteien allerdings im Einzelfall vereinbaren, dass ein Behandlungs- oder sonstiger medizinischer Erfolg geschuldet ist, ist der Anwendungsbereich der §§ 630a ff. nicht eröffnet und die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien folgen aus den Vorschriften über den Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB.
- Die **Geltung des Dienstvertragsrechts** ergibt sich insbesondere auch aus dem Verweis des § 630b BGB ins Dienstvertragsrecht.
- Ein Erfolg kann zum Beispiel bei zahnlabortechnischen Leistungen geschuldet sein.
- **Demgegenüber wird bei typischen osteopathischen Leistungen kein Erfolg im Sinne eines Heilerfolgs geschuldet.**

6

27. Juli 2022

6

Behandlungsvertrag

- Für den Behandlungsvertrag ist **grundsätzlich keine besondere Form** (zum Beispiel Schriftform) vorgesehen.
- Ein wirksamer Behandlungsvertrag wird in der Regel schon schlüssig dadurch geschlossen, dass der Patient in die Praxis kommt und sich vom Osteopathen behandeln lässt.
- Empfehlenswert ist es aber grundsätzlich schon, wenn man einen schriftlichen Behandlungsvertrag abschließt, also insbesondere mit Unterschrift von Behandler und Patient.
- In diesem schriftlichen Behandlungsvertrag werden dann in der Regel auch die **typischen Leistungen des Osteopathen** geregelt. Auch gibt es Regelungen zu den Kosten der Leistungen, zu einer Stornierungspauschale sowie zu Haftungsfragen und sonstigen Besonderheiten beim Patienten.

7

27. Juli 2022

7

§ 630c Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

- (1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.
- (2) Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten **in verständlicher Weise** zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung **wesentlichen Umstände zu erläutern**, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die **Annahme eines Behandlungsfehlers** begründen, hat er den Patienten über diese **auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren**. Ist dem Behandelnden oder einem seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen ein Behandlungsfehler unterlaufen, darf die Information nach Satz 2 zu Beweis Zwecken in einem gegen den Behandelnden oder gegen seinen Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Behandelnden verwendet werden.
- (3) Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten **vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren**. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Der Information des Patienten bedarf es **nicht**, soweit diese **ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist**, insbesondere wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

8

27. Juli 2022

8

Folgerungen für die Praxis

Vertrauensvolle Zusammenarbeit:

- § 630c Abs. 1 BGB statuiert die allgemeine Obliegenheit des Patienten und des Behandelnden, zur Durchführung der Behandlung im Rahmen des Behandlungsvertrages einvernehmlich zusammenzuwirken. Die Regelung dient insbesondere der **Begründung und der Fortentwicklung des zwischen dem Behandelnden und dem Patienten bestehenden Vertrauensverhältnisses**, um gemeinsam eine möglichst optimale Behandlung zu erreichen. Hintergrund ist der diesem Gesetz insgesamt zugrunde liegende **Partnerschaftsgedanke** zwischen dem Behandelnden und dem Patienten. Dazu ist es zweckmäßig, dass beide die Behandlung effektiv und einvernehmlich unterstützen und die insoweit notwendigen Informationen austauschen, um die medizinisch notwendigen Maßnahmen zu ermöglichen, vorzubereiten oder zu unterstützen.
- In dem Behandlungsverhältnis **trifft den Patienten die allgemein anerkannte Obliegenheit, für die Behandlung bedeutsamen Umstände zeitnah offen zu legen** und dem Behandelnden auf diese Weise ein Bild von seiner Person und seiner körperlichen Verfassung zu vermitteln. Verstößt der Patient dagegen, so kann ihm dies im Schadensfall gegebenenfalls zu seinen Lasten als **Mitverschulden im Sinne des § 254** für den eingetretenen Schaden zugerechnet werden.

9

27. Juli 2022

9

Folgerungen für die Praxis

- In einem **schriftlichen Behandlungsvertrag** können dann zum Beispiel diese **bedeutsamen Umstände und besonderen körperlichen Gegebenheiten** aufgenommen werden.
- Durch die **Informationspflichten nach § 630c Abs. 2 Satz 1 BGB** wird sichergestellt, dass dem Patienten in einer für ihn verständlichen Weise sämtliche für die Behandlung wichtigen Umstände grundsätzlich schon zu deren Beginn offenbart werden sollen.
- Exemplarisch und nicht abschließend sollen **die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zur und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen als mitteilungspflichtige Informationen** aufgelistet werden. Denkbar ist insbesondere auch die Erörterung der Anamnese, möglicher Untersuchungen sowie der Notwendigkeit von Befunderhebungen. Schließlich ist auch über etwaige Unverträglichkeiten und Nebenfolgen zu informieren. Der Umfang und die Intensität der erforderlichen therapeutischen Information und Beratung richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und dienen der Sicherung des Heilungserfolges. Der Patient soll auch nach der Therapie über alle Umstände informiert sein, die für sein eigenes therapiegerechtes Verhalten und zur Vermeidung einer möglichen Selbstgefährdung erforderlich sind (BGH VersR 2005, 227, 228). So ist der Patient etwa darüber zu unterrichten, wie oft er einen Verband wechseln muss. Absatz 2 nimmt diese Intention auf und fordert, dass der Patient über die **„zur und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen“** zu informieren ist.

10

27. Juli 2022

10

Folgerungen bei Gericht

- Eine darüber hinausgehende Informationspflicht besteht nicht. So ist der Behandelnde in der Regel auch nicht verpflichtet, den Patienten unaufgefordert über einen Behandlungsfehler zu unterrichten, soweit keine gesundheitlichen Gefahren des Patienten bestehen. **Denn den Behandelnden trifft lediglich die Pflicht zur gesundheitlichen Sorge des Patienten, nicht aber eine umfassende Fürsorgepflicht.**
- Soweit die Information nach Satz 2 durch den Behandelnden erfolgt, dem ein eigener Behandlungsfehler unterlaufen ist, darf sie gemäß Absatz 2 Satz 3 zu Beweis Zwecken in einem gegen ihn geführten Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten **nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.** Auf diese Weise soll unter Beachtung des **nemo-tenetur-Grundsatzes** („Niemand muss gegen sich selbst aussagen“) gewährleistet werden, dass dem Behandelnden aus der Offenbarung eigener Fehler, die gegebenenfalls strafrechtlich oder auch aus der Sicht des Ordnungswidrigkeitenrechts relevant sein können, keine unmittelbaren strafrechtlichen oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Nachteile erwachsen.

11

27. Juli 2022

11

Wichtig ist in der Praxis auch die Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung:

- Neben den Informationspflichten treffen den Behandelnden aus § 630c Absatz 3 BGB auch **Informationspflichten im Zusammenhang mit den finanziellen Folgen der Behandlung.** Auch diese wirtschaftliche Informationspflicht ist im Kern inhaltlich nicht neu und von der Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit anerkannt worden (vgl. OLG Stuttgart VersR 2003, 462 f.). Für die Informationspflicht ist die **Einhaltung der Textform des § 126b BGB** zu beachten. Den Behandelnden trifft die Informationspflicht aus Absatz 3 Satz 1, wenn er weiß, dass die Behandlungskosten durch einen Dritten, in der Regel den Krankenversicherer, nicht vollständig übernommen werden. Voraussetzung ist insoweit, dass der Behandelnde positive Kenntnis von der Unsicherheit der Kostenübernahme durch einen Dritten hat. In diesem Fall muss der Behandelnde die **voraussichtliche Höhe der Behandlungskosten beziffern.** Diese Information ist notwendig, damit der Patient die wirtschaftliche Tragweite seiner Entscheidung überschauen kann. Der positiven Kenntnis des Behandelnden steht es gleich, wenn sich aus den Umständen hinreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist.

12

27. Juli 2022

12

Wichtig ist in der Praxis auch die Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung:

- Auch in diesem Fall ist es die Pflicht des Behandelnden, den Patienten über die **vorussichtliche Höhe der Behandlungskosten** zu unterrichten. Dies folgt schon aus dem überlegenen Wissen des Behandelnden im täglichen Umgang mit Abrechnungen und dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Denn es ist der Behandelnde, der die Abrechnung mit der kassenärztlichen Vereinigung vorzunehmen hat und der regelmäßig darüber im Bilde ist, welche Behandlungen zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und somit erstattungsfähig sind.

13

27. Juli 2022

13

Im Praxisalltag

- In der Praxis ist es empfehlenswert, wenn im schriftlichen Behandlungsvertrag eine **Klausel aufgenommen wird, dass osteopathische Leistungen grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wird**. Im Hinblick auf die Übernahme der Kosten durch die private Krankenversicherung oder eine Beihilfestelle, hängt dies stets von den Versicherungsbedingungen und dem gewählten Tarif im Einzelfall ab.
- Es sollte klargestellt werden, dass die nicht übernommenen Kosten **in jedem Fall vom Patienten selbst zu zahlen sind**.
- Die Fälle des § 630c Abs. 4 BGB (Entbehrlichkeit der Aufklärung) spielen in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle. In jedem Fall sollte der Behandler dokumentieren, dass der Patient zum Beispiel auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

14

27. Juli 2022

14

Aufklärung

Einwilligung des Patienten und Aufklärungspflichten §§ 630 d, 630e BGB

- In den §§ 630d und 630e BGB sind wichtige Vorgaben zu den Aufklärungspflichten des Behandlers und zur ordnungsgemäßen Einwilligung des Patienten enthalten.

§ 630d Einwilligung

(1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

(2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.

(3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

15

27. Juli 2022

15

Risikoauflklärung

§ 630e Aufklärungspflichten

(1) Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

(2) Die Aufklärung muss

1. mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
2. so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
3. für den Patienten verständlich sein.

16

27. Juli 2022

16

Risikoaufklärung

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(3) Der Aufklärung des Patienten bedarf es **nicht**, soweit diese **ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich ist**, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

(4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

(5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.

17

27. Juli 2022

17

Risikoaufklärung 2

- Aufklärung gesetzlich vorgeschrieben; Patienten müssen **rechtzeitig** und **umfassend** über bevorstehende konkrete Behandlungsmaßnahmen und über die sich daraus ergebenden **Risiken** aufgeklärt werden.
- **keine Verpflichtung, Patienten auf schulmedizinische Behandlungsalternativen hinzuweisen**
- Aber immer dann strengere Anforderungen an Aufklärung, wenn der Behandler beabsichtigt, in der Behandlung des Patienten medizinisches Neuland zu betreten oder schulmedizinische Grundsätze außer Acht zu lassen.

18

27. Juli 2022

18

Einwilligung

- Die strengen Anforderungen an die Selbstbestimmungsaufklärung resultieren aus dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Patienten**. Da jeder heilkundliche Eingriff (also auch eine osteopathische Behandlung) eine tatbestandliche Körperverletzung im Sinne des Strafrechts ist, bedarf es einer ordnungsgemäßen Einwilligung des Patienten, um eine Strafbarkeit des Behandlers zu vermeiden. Die Einwilligung des Patienten lässt dann die Rechtswidrigkeit des Eingriffs/Körperverletzung entfallen.
- Die ordnungsgemäße Einwilligung setzt dann eine umfassende Aufklärung über den Eingriff und seine Risiken voraus.
- Die **umfassende Aufklärung** ist in jedem Fall auch **vom Behandler zu dokumentieren**. Die Aufklärung über den Eingriff kann sich der Behandler zu Beweis Zwecken auch vom Patienten unterschreiben lassen. Eine Pflicht zur schriftlichen Aufklärung gibt es aber nach dem § 630e BGB aber grundsätzlich nicht.

19

27. Juli 2022

19

Checkliste 1 -- **Worüber der Behandelnde verständlich informieren und aufklären muss**

- Erklärt Ihnen der Behandelnde umfassend und verständlich, welche Untersuchungen anstehen und wie diese ablaufen?
- Werden die Untersuchungsergebnisse und Befunde anschaulich erläutert?
- Klärt der Behandelnde ausführlich und verständlich über die Diagnose auf?
- Spricht der Behandelnde dabei auch den weiteren Krankheitsverlauf (mit und ohne Behandlung), mögliche Heilungschancen oder Folgeerkrankungen an?

20

27. Juli 2022

20

Checkliste 2 -- Worüber der Behandelnde verständlich informieren und aufklären muss

- Erklärt er, welche Behandlungsschritte erfolgen sollen?
- Geht der Behandelnde auch darauf ein, wie notwendig oder dringend die Behandlung ist?
- Werden Ihnen die Chancen, aber auch die Risiken der Behandlung aufgezeigt?
- Weist Sie der Behandelnde auf mögliche Behandlungsalternativen und ihre Vor- und Nachteile hin?

21

27. Juli 2022

21

Aufklärung gegenüber Vertretern des Patienten

- Bei Patienten, die aufgrund ihres Zustandes nicht in der Lage sind, die Tragweite ihrer Entscheidung abzusehen, und daher nicht selbst einwilligen können, liegt eine besondere Situation vor. Hier muss ein **Vertreter** nach vorheriger Aufklärung an deren Stelle entscheiden, soweit nicht bereits eine Patientenverfügung die jeweilige Behandlung gestattet oder untersagt.
- Als Vertreter kommt dabei zum Beispiel ein **Bevollmächtigter** oder ein **Betreuer** infrage. Auch Minderjährige können in der Regel –abhängig insbesondere von ihrem Alter und ihrer Verstandesreife– nicht ohne ihre Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten allein über die Behandlung entscheiden.
- Um gleichwohl sicherzustellen, den Betroffenen in diesen Fällen nicht zu übergehen, muss sich der Arzt **so gut wie möglich auf den jeweiligen Patienten einstellen**. Je nach Zustand und Verständnismöglichkeit soll ein Weg gefunden werden, ihm die wesentlichen Umstände der vorgesehenen Behandlung zu erläutern .

22

27. Juli 2022

22

Patientenrechte in besonderen Lebenssituationen

- Mit einer **Patientenverfügung** legt der Patient für den Fall einer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus schriftlich fest, ob er in einer bestimmten Lebens- und Behandlungssituation in eine ärztliche Untersuchung oder Behandlung einwilligt oder diese untersagt.
- Der Arzt hat eine Patientenverfügung **unabhängig vom Stadium der Erkrankung** umzusetzen, wenn in der Erklärung der Wille für die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.
- Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat **ein Betreuer oder ein Bevollmächtigter Behandlungswünsche festzustellen** und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in die ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt. Lassen sich die Behandlungswünsche nicht feststellen, so ist auf der Grundlage des mutmaßlichen Willens zu entscheiden. Dabei ist die Frage zu stellen, wie der Patient selbst in der konkreten Situation entscheiden würde, wenn er dazu in der Lage wäre.

23

27. Juli 2022

23

§ 630f BGB enthält wichtige Pflichten des Behandlers zur Dokumentation

- (1) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung **eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch** zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.
- (2) Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte **sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen** und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.
- (3) Der Behandelnde hat die Patientenakte für **die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung** aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

24

27. Juli 2022

24

In der Praxis

- Der Osteopath muss die Behandlung in einer Patientenakte dokumentieren.
- Diese dient vor allem der Sicherheit sowie der Nachvollziehbarkeit der Behandlung. So lassen sich alle patienten- und behandlungsrelevanten Informationen festhalten und auch noch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehen.
- Patientenakten sind vollständig und sorgfältig zu führen. Fehlt die Dokumentation oder ist sie unvollständig, wird zulasten des Behandelnden vermutet, dass die nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht erfolgt ist.
- Vor Gericht gilt **der Grundsatz, dass das, was nicht dokumentiert ist, auch nicht stattgefunden hat.**

25

27. Juli 2022

25

In der Praxis

Welche Informationen gehören in die Patientenakte?

- Alle **für die Behandlung wichtigen Umstände** müssen in der Patientenakte **zeitnah, sorgfältig und vollständig** aufgezeichnet werden. Dazu gehören beispielweise die Erhebung der Krankengeschichte (zum Beispiel körperliche Beschwerden, Krankheitsfälle in der Familie), Diagnosen, Untersuchungen und Befunde (zum Beispiel Röntgenbilder), Eingriffe und ihre Wirkungen, Aufklärung und Einwilligungen, Briefe anderer Behandler.

Wie wird die Patientenakte geführt?

- Die Patientenakte kann sowohl in **Papierform** (etwa Karteikarte) als auch **elektronisch** verwaltet werden.
- Wichtig ist, dass **nachträgliche Änderungen** und Ergänzungen in den Unterlagen stets mit der **Angabe des Datums** versehen werden müssen und auch der ursprüngliche Inhalt weiterhin erkennbar bleibt. Zum Schutz elektronisch geführter Patientenakten ist der Behandler außerdem verpflichtet, eine manipulationssichere Software zu verwenden. Die einfache Löschung von Einträgen in der elektronisch geführten Patientenakte ist so nicht mehr zulässig. Nimmt der Behandler dennoch eine Löschung vor, ohne dass dies nachvollziehbar ist, macht er sich der Urkundenfälschung schuldig.
- Es gilt die Regel: **Eine dokumentierte Maßnahme gilt als erfolgt und es gilt die Vermutung der Richtigkeit der Maßnahme.**

26

27. Juli 2022

26

Einsichtsrechte des Patienten

§ 630g BGB Einsichtnahme in die Patientenakte

- Mit dem § 630g BGB wurde erstmals ein **Einblicksrecht** des Patienten in die Patientenakte gesetzlich geregelt.

(1) Dem Patienten ist **auf Verlangen unverzüglich** Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

27

27. Juli 2022

27

Einsichtsrechte des Patienten

- Der Patient kann **jederzeit unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern)** Einblick in seine Behandlungsunterlagen nehmen. Der Patient darf vor allem auch Abschriften aus der Patientenakte verlangen. Der Osteopath muss die Unterlagen kopieren oder sie gegebenenfalls auf einem Datenträger zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür hat der Patient zu übernehmen.

Darf die Einsicht der Akte bzw. Teile der Akte verwehrt werden?

- Die Einsichtnahme in die Patientenakte **darf nur in besonderen Ausnahmefällen verwehrt werden**. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn substantiierte Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Preisgabe der Information mit der Gefahr einer erheblichen Eigengefährdung (zum Beispiel Suizidgefahr) verbunden ist.
- Die Ablehnung ist vom Behandler zu begründen.
- Bei unberechtigter Einsichtsverweigerung kann **Klage auf Einsicht** erhoben werden.

28

27. Juli 2022

28

Organisationsverschulden

- Im § 630h Abs. 1 BGB ist die bisherige Rechtsprechung, **wonach die Behandlungsseite ihre Sphäre der Organisation und Koordination der Behandlung voll beherrschen und Fehler vermeiden muss** (zum Beispiel bei Hygienefehlern im Einflussbereich des Behandlers), so dass deren Auftreten ausnahmsweise eine Vermutung des Behandlungsfehlers rechtfertigt.
- Legt der Patient die Voraussetzungen des § 630h Abs. 1 BGB dar, wird ein **Behandlungsfehler als Pflichtverletzung** nach dem § 280 Abs. 1 BGB vermutet, **muss also vom Patienten nicht mehr bewiesen werden**.
- Der § 630h Abs. 2 BGB enthält eine besondere Beweislastregel für die Aufklärung und Einwilligung. Nach den allgemeinen Beweislast- und Haftungsgrundsätzen müsste der Patient seine Behauptung beweisen, dass die Aufklärung fehlerhaft war bzw. dass er keine wirksame Einwilligung gab. Mit Hilfe des § 630h Abs. 2 BGB muss jetzt der Behandler beweisen, dass er ordnungsgemäß aufgeklärt hat und dass eine wirksame Einwilligung vorliegt.

Ist die Aufklärung zwar fehlerhaft, kann der Behandler aber eine **hypothetische Einwilligung** des Patienten einwenden, wenn er nachweist, dass der Patient ohnehin in die Maßnahme eingewilligt hätte.

29

27. Juli 2022

29

Beweislast

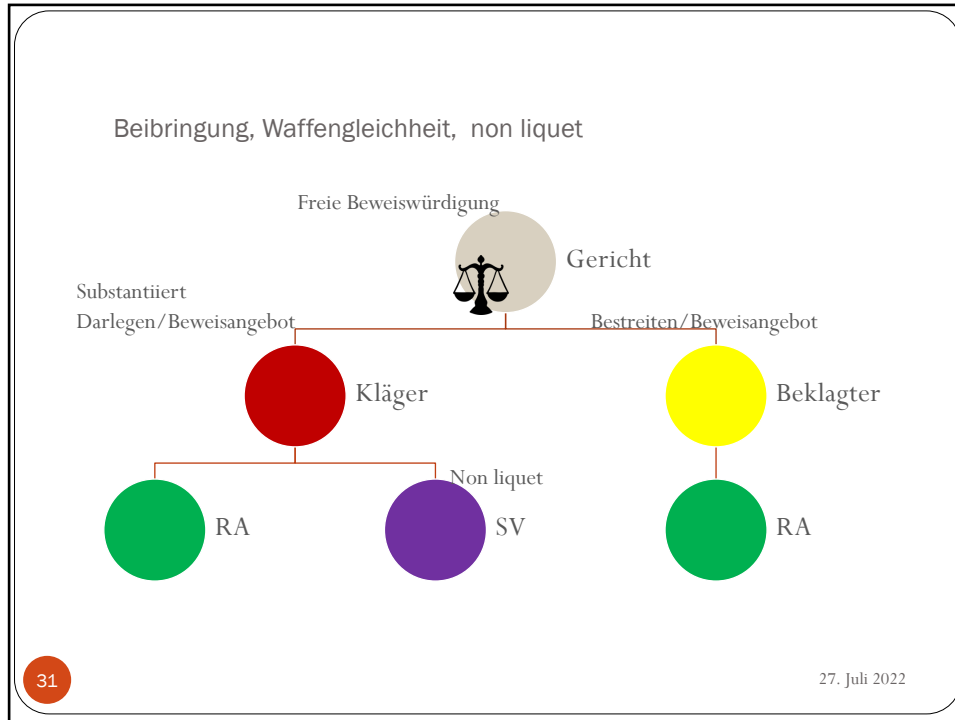
Im § 630h BGB sind erstmals für den Behandlungsvertrag Beweislastbestimmungen gesetzlich geregelt worden.

- (1) Ein **Fehler des Behandelnden** wird vermutet, wenn sich **ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat**, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat.
- (2) Der **Behandelnde hat zu beweisen**, dass er eine **Einwilligung** gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.
- (3) Hat der Behandelnde eine medizinisch gebotene wesentliche Maßnahme und ihr Ergebnis entgegen § 630f Absatz 1 oder Absatz 2 nicht in der Patientenakte aufgezeichnet oder hat er die Patientenakte entgegen § 630f Absatz 3 nicht aufbewahrt, **wird vermutet, dass er diese Maßnahme nicht getroffen hat**.
- (4) War ein Behandelnder für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht befähigt, **wird vermutet, dass die mangelnde Befähigung für den Eintritt der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ursächlich war**.
- (5) Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, **wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für diese Verletzung ursächlich war**. Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis erbracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fehlerhaft gewesen wäre.

30

27. Juli 2022

30



31

Widerlegliche Vermutung

- Im § 630h Abs. 3 BGB wird eine **besondere Vermutung bei Dokumentationsmängeln** aufgestellt.
- Es wird **vermutet, dass medizinisch gebotene Maßnahmen**, die entgegen der Dokumentationspflicht nicht in der Patientenakte dokumentiert sind **nicht getroffen wurden**. Die Vermutung gilt aber nur insoweit, als dass der Befund ein ansonsten reaktionspflichtiges Ergebnis gebracht hätte.
- Die Vermutung entfällt aber nicht deshalb, weil in der Praxis mitunter der Pflicht zur Dokumentation nicht nachgekommen wird oder weil die Dokumentation insgesamt lückenhaft ist.

32

27. Juli 2022

32

Beweislastumkehr

- Im § 630h Abs. 5 BGB wird die bisherige Rechtsprechung zum groben Behandlungsfehler gesetzlich fixiert.
- Grundsatz: Steht ein grober Behandlungsfehler bzw. ein grober Befunderhebungsfehler fest, so kehrt sich die Beweislast im Hinblick auf den Behandlungsfehler und der Körperverletzung (haftungsbegründende Kausalität) zu Lasten des Behandlers um.
- Beispiel: Osteopath führt osteopathische Maßnahme durch, obwohl der Patient eine offensichtliche Fraktur hat.
- Der Behandler kann dieser Beweislastumkehr aber entgegen und wieder eine Beweislast für den Patienten begründen, indem er beweist, dass der Behandlungsfehler nicht generell geeignet war, einen Gesundheitsschaden der eingetretenen Art herbeizuführen.
- Die Beweislastumkehr tritt auch dann nicht ein, wenn der Behandler beweist, dass jeglicher Ursachenzusammenhang zwischen dem groben Behandlungsfehler und der Rechtsgutsverletzung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls äußerst unwahrscheinlich ist.

33

27. Juli 2022

33

Verbrauchertransparenz

- **§ 309 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit**
- (...)
- 6. (Vertragsstrafe)
- Eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder **verspäteten Abnahme der Leistung**, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;

34

27. Juli 2022

34

Verbrauchertransparenz

- **§ 615 (BGB) Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko**
- Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen **anrechnen lassen**, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

35

27. Juli 2022

35

Verbrauchertransparenz

- Aushang
- Internet
- Bestätigungsmail
- Rückseite von Briefkopf
- Nicht auf Rezeptblock
- Nicht nur im Impressum

36

27. Juli 2022

36

Zwischen den Parteien ist ein Behandlungsvertrag zustande gekommen.

Zwischen dem Ehemann der Beklagten und der Klägerin wurde zunächst telefonisch am 03.12.2019 ein Termin in der Praxis der Klägerin vereinbart, welchen die Klägerin anschließend unstreitig per E-Mail bestätigte. Die Beklagte selbst bestreitet nicht, dass ihr Ehemann den Termin bei der Klägerin sowie die damit zusammenhängenden Gespräche geführt hat. Auch wird seitens der Beklagten noch nicht einmal behauptet, ihr Ehemann habe ohne ihre Zustimmung gehandelt. Vielmehr ist das Gericht auch nach dem Vortrag der Beklagten davon überzeugt, dass der Ehemann der Beklagten die Erklärungen gegenüber der Klägerin innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen der Beklagten abgegeben hat, weswegen diese gem. § 164 Abs. 1 BGB unmittelbar für und gegen die Beklagte wirken. Ein wirksamer Vertrag hinsichtlich des vereinbarten Behandlungstermins ist damit zwischen den Parteien zustande gekommen.

Stornoklausel

Wirksamkeit von AGB

37

27. Juli 2022

37

Stornoklausel, Einbeziehung von AGB

- Auch wurden die AGB der Klägerin wirksam in den Vertrag einbezogen. Am 17.12.2019 übersendete die Klägerin unstreitig unter anderem die Patienteninformation sowie die Einverständniserklärung (Anl. 4, 81.14 ff. d. A.). Am 18.12.2019 wurde ihr am Vormittag durch den Ehemann der Klägerin telefonisch bestätigt, dass diese Unterlagen eingegangen seien. In der Patienteninformation und Einverständniserklärung, welche als allgemeine Geschäftsbedingung i.S.d. SS 305 ff. BGB zu werten sind, ist unter Ziffer 4 geregelt, dass Termine spätestens 24 Stunden zuvor abgesagt werden müssen, da andernfalls 50 % des geplanten Tarifs bzw. bei Nichterscheinen ohne Absage 100 % des geplanten Tarifs berechnet werden. Diese Erklärung hat der Ehemann der Klägerin auch unstreitig am Tag vor dem vereinbarten Termin erhalten- Die AGB wurden wirksam in den Vertrag einbezogen.

38

27. Juli 2022

38

Stornoklausel, Angemessenheit von AGB

- Die Ausfallhonorarregelung stellt keine gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung des Beklagten dar. Die Termine werden in aller Regel bei einer solchen Praxis wie der Praxis der Klägerin im Vorfeld gebucht. Eine Durchlaufkundschaft wird es nur in wenigen Ausnahmefällen geben, weswegen die Termine in aller Regel nicht kurzfristig neu besetzt werden können. Die Klausel ist wirksam.

39

27. Juli 2022

39

Stornoklausel, Einbeziehung von AGB

- Auch ist nicht ersichtlich, wieso aufgrund des Verschiebens des Termins um eine Viertelstunde keine 1,5 Stunden Zeit gewesen sein sollen. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag, wieso dies nicht möglich gewesen sein soll. Zudem ist es nach Ansicht des Gerichts irrelevant, ob der Termin nur zur Beratung oder auch zur Behandlung erfolgen sollte. Der vereinbarte Stundensatz greift sogar nach der Regelung in Ziffer 5 der Patienteninformation für eine telefonische Beratung. Es ist daher nicht erforderlich, dass eine Behandlung geplant war.

40

27. Juli 2022

40

Stornoklausel, Umstände auf Patientenseite

- Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte eine Autopanne kurz vor dem vereinbarten Termin hatte. Insbesondere lässt diese Autopanne das Verschulden der Beklagten nicht entfallen. Der Beklagten war es nach Ansicht des Gerichts zumutbar, das Angebot der Klägerin wahrzunehmen und mit dieser, welche sich bereits bei der Beklagten am Standort des Fahrzeugs befand, mit in deren Praxis zu fahren. Selbst für den Fall, dass es der Beklagten ohne Hilfe nicht möglich gewesen wäre, in die Praxis zu gelangen, so stand die Klägerin als Hilfsperson zur Verfügung. Eine Rückkehr zum Wohnort oder der Werkstatt, in der sich das Auto befindet, wäre nach Ansicht des Gerichts wohl zumindest mit einem Taxi möglich gewesen. Unabhängig davon fällt es in die Risikosphäre der Beklagten, einen vereinbarten Termin auch wahrnehmen zu können. Eine Exkulpation der Beklagten ist nach alledem nicht nach § 280 Abs. 3 BGB gegeben.

41

27. Juli 2022

41

Stornoklausel, Einbeziehung von AGB

- Die Klägerin hat auch einen durch die Pflichtverletzung der Beklagten verursachten Vermögensschaden (§§ 249 ff. BGB). Es liegt ein entgangener Gewinn (§ 252 BGB) vor. Der Klägerin wäre es im Falle einer längerfristigen Absage möglich gewesen, in der frei gewordenen Zeit einen anderen Patienten zu behandeln. Auch wäre es der Klägerin möglich gewesen die Beklagte zu behandeln, wenn sie sich mit der Klägerin zur Praxis begeben hätte. Der von der Klägerin geltend gemachte Schadensersatz in Höhe von 50 % der eingeplanten Gebühren für eine 1,5-stündige Behandlung ist dabei im Hinblick auf die AGB der Klägerin nicht zu beanstanden. Auch wurde seitens der Beklagten nicht hinreichend substantiiert dargelegt, weshalb die in Ansatz gebrachten 1,5 Stunden zu lang sein sollten. Es ist durchaus denkbar, dass ein ausführliches Beratungsgespräch 1,5 Stunden dauern kann.

42

27. Juli 2022

42

Zusammenfassung

- Eine gute Gebührenvereinbarung sollte folgende Eckpunkte enthalten:
- ob man sich auf eines der Gebührenverzeichnisse beziehen möchte (GeBüH, GOÄ, Hufelandleistungsverzeichnis)
- was welche Leistung kostet
- eine Belehrung des Patienten, dass er nicht mit einer vollständigen Bezahlung einer naturheilkundlichen Leistung durch seine KV rechnen darf
- dass er auf jeden Fall das volle vereinbarte Honorar bezahlen muss, auch wenn die Versicherung nicht zahlt

43

27. Juli 2022

43

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit! 😊

Bis zum nächsten Mal...

44

27. Juli 2022

44